

Neue Attestregelung ab Sommersemester 2018

Im Fall einer Verhinderung (z.B. durch Krankheit oder Verletzung) einer mündlich-theoretischen oder praktischen Staatsprüfung **muss ab sofort ein amtsärztliches Attest** bei der [Außenstelle des Prüfungsamtes](#) vorgelegt werden. Bitte beachten Sie dazu die [Liste der Amtsärzte](#) in und um München auf unserer Homepage.

Das amtsärztliche Attest muss:

1. **Auf den Tag der Prüfung ausgestellt** sein
2. **Innerhalb von drei Tagen im Original bei der Außenstelle des Prüfungsamts eingereicht werden** bzw. schnellstmöglich, wenn noch ein zweiter Prüfungsteil in der jeweiligen Sportart aussteht, zu dem Sie nach Absprache mit dem Prüfungsamt zugelassen werden können (z.B. könnte trotz Attest für die praktische Staatsprüfung die mündlich-theoretische Staatsprüfung noch abgenommen werden; die Regelung, dass die Staatsprüfungen nicht gesplittet werden dürfen, ist bei Einreichung eines amtsärztlichen Attests außer Kraft gesetzt).
3. In **Kopie/als Screenshot an Frau Brigitta Schächterle** (brigitta.schaechterle@tum.de) gesendet werden.

Stand Oktober 2019